

## Kreishaus vormittags wieder für Publikumsverkehr geöffnet Vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen - Hygieneregeln müssen eingehalten werden

Das Kreishaus in Trier wird in dieser Woche ab dem 1. Juli wieder für das Publikum geöffnet sein. Es ist von 9 bis 12 Uhr über den Haupteingang am Willy-Brandt-Platz für Publikum auch ohne Terminvergabe zugänglich. Im Zuge der allgemeinen Lockerungen hat Landrat Günther Schartz entschieden, dass die Kreisverwaltung als bürgernaher Dienstleister nun wieder zumindest am Vormittag auch ohne vorherige Terminabsprache für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht.

„Gleichwohl müssen wir dabei die nach wie vor geltenden Hygiene- und Abstandsregeln beachten, um unsere Kunden, aber auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor einer Infektion mit dem Corona-Virus zu schützen,“ so Schartz. Zwar sind die aktuellen Infektionszahlen gering. Doch die immer wieder auftretenden lokalen Infektionsgeschehnisse und die immer noch täglichen Meldungen von Neuinfektionen machen Vorsichtsmaßnahmen unumgänglich, so der Landrat.

### Wartezeiten vermeiden

In den vergangenen Wochen kam es trotz der Schließung des Hauses zu keinen nennenswerten Beschwerden. Viele Bürgerinnen und Bürger nutzten die Möglichkeit telefonischer Terminvereinbarungen oder die Klärung von Anliegen per Mail. Grundsätzlich steht die Kreisverwaltung auch nachmittags für Bürgerinnen und Bürgern zur Ver-



**Ab dem 1. Juli können Bürgerinnen und Bürger das Kreishaus am Willy-Brandt-Platz vormittags wieder ohne vorherige Terminvereinbarung besuchen.**

fügung. Jedoch ist hier – wie in den vergangenen Wochen erfolgreich praktiziert – eine vorherige Terminvereinbarung nötig. „Grundsätzlich empfehlen wir, um Wartezeiten zu vermeiden, dass man sich vorab über die Servicenummer 115 oder über die im Internet ersichtlichen Ansprechpartner einen Termin verabredet. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten am Vormittag.

Im Eingangsbereich wird eine Aufsichtsperson auf die Einhaltung der Abstandsregeln sowie das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes achten. Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird im Regelfall der Zugang verwehrt und alle Besucher müssen sich bei Betreten des Hauses die Hände desinfizieren.

Es wird wohl nicht immer zu vermeiden sein, dass zum gegenseitigen Schutz aller Beteiligten bei erhöhtem gleichzeitigem Kundenaufkommen gerade in den stark frequentierten Bereichen im Eingangsbereich ein Warten in den frischen Luft notwendig wird.

### Weitere Digitalisierung in Arbeit

„Die Corona-Krise hat deutlich gemacht, dass die Anstrengungen hin zu mehr Online-Dienstleistungen verstärkt werden müssen. Ziel muss es sein, dass immer mehr Erledigungen bequem von zu Hause erledigt werden können. Dies ist sicher eine der Hauptaufgaben der kommenden Monate, in diesem Bereich schneller voranzukommen,“ so Landrat Günther Schartz.

### Weiteres:

Seite 2 | Neues ÖPNV-Angebot im Hochwald 2021  
Seite 3 | Kreistag: Vorbereitung auf neues Schuljahr  
Seite 5 | Abitur am Baltasar-Neumann-Technikum  
Seite 6-8 | Amtliche Bekanntmachung  
Seite 9 | Stellenausschreibungen

### Kreis-Nachrichten Redaktion

Kreisverwaltung Trier-Saarburg  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier  
Pressestelle  
Verantwortlich  
Thomas Müller, Martina Bosch  
Tel. 0651-715 -240 / -406  
Mail: presse@trier-saarburg.de

## Neues regionales Busnetz im Ruwertal und Hochwald

### Ab September 2021 flächendeckendes Streckennetz auch zwischen Trier, Hermeskeil und Zerf

Ab dem 1. September 2021 gehen auch zwischen Trier, Hermeskeil und Zerf neue Busverbindungen an den Start. Dies haben die zuständigen Gremien des VRT sowie des Landkreises Trier-Saarburg jeweils einstimmig beschlossen. Zukünftig ist die Firma Jozi Reisen GmbH für die neuen Linien verantwortlich.

Mit bewusst viel Vorlaufzeit wurde die Vergabe der neuen Linien ausgeschrieben. So haben sowohl die Verkehrsunternehmen als auch der VRT und die Aufgabenträger ausreichend Zeit, um die Betriebsaufnahmen vorzubereiten. Die neuen Verbindungen sind das Ergebnis des VRT-Buskonzepts, in dessen Rahmen alle Verbindungen im VRT sukzessive analysiert, in Busnetze eingeteilt, umgeplant und ausgeschrieben werden. In diesem Fall handelt es sich um die Linien 33, R200, 202, 206, 209 und 210, die auf den Prüfstand gestellt wurden. Das Ergebnis: Alle genannten Linien wurden

von Grund auf neu strukturiert und als ein engmaschiges regionales Busnetz ausgeschrieben.

Das neue Busnetz Ruwertal-Hochwald umfasst 20 Buslinien und hält zukünftig Verbindungen sowohl für Schüler, als auch für Pendler und Gelegenheitsfahrer bereit. Mit Buslinien, die montags bis sonntags im festgelegten Takt fahren, RufBussen, die im ländlichen Raum auf Anruf kommen und RadBussen, die entlang des Ruwer-Hochwald-Radweges unterwegs sind, wurden unterschiedlichste Belange im neuen regionalen Busnetz Ruwertal-Hochwald berücksichtigt.

#### Abgestimmtes Umsteigen an Anschlusshaltestellen

So stehen jedem ab September 2021 mehr Linien und mehr Fahrten zur Verfügung – und das für die nächsten zehn Jahre.

Ein Grundgedanke des neuen Liniennetzes ist das Umsteigen an sogenannten Anschlusshaltestellen. Diese Umstiege sind mit einer minimalen Wartezeit geplant, sodass sich die einzelnen Linien an den Haltestellen treffen, um ein reibungsloses Umsteigen zu gewährleisten.

Anders als bisher fahren die Verkehrsunternehmen nicht mehr auf eigenes wirtschaftliches Risiko. Stattdessen wird das Angebot durch die öffentliche Hand finanziert. Im Falle des regionalen Busnetzes Ruwertal-Hochwald kommt der Landkreis Trier-Saarburg und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr RLP Nord (SPNV Nord) für das neue Liniennetz auf.

Weitere Infos zu den neuen Verkehren sind unter [www.vrt-info.de/buskonzept](http://www.vrt-info.de/buskonzept) zu finden.



*Eine Festschrift der Kreisvolkshochschule widmet sich dem 50jährigen Bestehen des Landkreises Trier-Saarburg, der 1969 durch die Verwaltungsreform aus den Kreisen Trier-Land und Saarburg entstanden ist. In dem Buch finden sich ausgewählte Beiträge zu 200 Jahren Kreisgeschichte aus den Kreisjahrbüchern von 2012 bis 2019. Sie bieten einen Einblick in den gegenwärtigen Forschungsstand und lassen wesentliche Entwicklungslinien zum heutigen Landkreis erkennen. Das Buch kann unter [www.kvhs.trier-saarburg.de](http://www.kvhs.trier-saarburg.de) für 10 Euro zuzüglich Versandkosten bestellt werden.*

## Für ein selbstständiges Leben in den eigenen vier Wänden

### Zuschussprogramm für Baumaßnahmen wird fortgesetzt

Die Stufen vor der Haustür, das Schlafzimmer im zweiten Stock oder eine Badewanne – für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung können diese Alltäglichkeiten in den eigenen vier Wänden zum Problem werden. Die Umbaumaßnahmen für barrierefreies Wohnen sind oft sehr kostspielig. Aus diesem Grund fördert der Kreis Trier-Saarburg seit 2013 private Baumaßnahmen, die alten- beziehungsweise behindertengerechtes Wohnen ermöglichen und nachhaltig erleichtern sollen.

In den vergangenen sieben Jahren wurden über 300.000 Euro für 145 Förderanträge zur Verfügung gestellt. Im laufenden Haushaltsjahr 2020 sind 75.000 Euro für das Zuschussprogramm eingeplant. Gerade im Hinblick auf den demographischen Wandel und die daraus resultierende Verschiebung der Altersstruktur ist von Seiten des Landkreises beabsichtigt, auch in den kommenden Jahren aus eigenen Mitteln weiterhin Fördergelder zur Mitfinanzierung der dringend von den betroffenen Menschen benötigten Umbaumaßnahmen bereitzustellen. Für ein Bauprojekt kön-

nen bei Einhaltung bestimmter Einkommensgrenzen derzeit 25 Prozent der förderfähigen Kosten - maximal jedoch bis zu 2500 Euro - bewilligt werden.

Das vom Kreis aufgelegte Zuschussprogramm ermöglicht den Betroffenen, länger und selbstständig in den eigenen vier Wänden bleiben zu können. Oft reichen kleine Umbaumaßnahmen wie etwa der Einbau eines Treppenliftes oder einer bodengleichen Dusche aus, damit der Umzug in ein Alten- oder Pflegeheim nicht notwendig wird. Das Programm ist Teil einer Reihe von Punkten, die die Betreuung und Versorgung älterer oder behinderter Menschen verbessern soll.

Die Kreisverwaltung bietet auch Beratung im Hinblick auf die Finanzierbarkeit bei notwendigen Baumaßnahmen an.

Der zuständige Mitarbeiter, Hartmut Herr, ist unter der Telefonnummer 0651-715-299 erreichbar. Dort können die Bürgerinnen und Bürger sowie deren Familien ebenfalls die Förderanträge anfordern.

## Kreistag: Präsenzunterricht in Schulen ermöglichen

**Weitere Themen: Bekenntnis zur Jugendherberge Hermeskeil und Ausweitung des Breitbandausbaus**

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie offenbaren sich beim Thema Schulen viele Schwierigkeiten. Nach den Sommerferien sollen die Schülerinnen und Schüler möglichst alle zu einem regulären Präsenzunterricht zurückkommen. Wie die Voraussetzungen und Probleme dieses Planes der Landesregierung aussehen, war Thema einer ausführlichen Debatte in der jüngsten Sitzung des Kreistages.

Auf Antrag der Grünen-Fraktion diskutierte das Gremium die räumliche Situation der kreiseigenen Schulen. Heike Gleißner, Grüne, forderte die Erstellung eines Raumkonzeptes für das kommende Schuljahr, mit dem eine Präsenzbeschulung auch mit den notwendigen Aufstandsregeln gewährleistet werden kann. Dabei sei eine Zusammenarbeit zwischen dem Kreis als Träger und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Schulaufsicht unerlässlich. Bernd Henter, CDU, meinte, dass man derzeit aufgrund der Dynamik der Krise für die kommenden Monate nicht zuverlässig planen könne. Es sei jedoch wichtig, über verschiedene Szenarien

zu diskutieren. Achim Schmitt, SPD, betonte, dass die Planung der räumlichen Voraussetzungen in den Schulen eine Pflichtaufgabe der Kreisverwaltung sei, der ständig nachgegangen werde. Er stimmte zu, dass der Präsenzunterricht im nächsten Schuljahr das Ziel sein solle. Michael Holstein, FWG, sieht die Kreisverwaltung in dieser Aufgabe gut gerüstet. Dr. Kathrin Meß, Linke, wünschte sich eine ausführlichere Abfrage an den Schulen, um den Bedarf festzustellen. Joachim Trösch, BfB, schlug vor, Turnhallen, Bürgerhäuser oder Hotels für die Schulen anmieten.

Um auf den Schulunterricht nach den Sommerferien gut vorbereitet zu sein, entschied der Kreistag, dass in den Sommerferien eine Sondersitzung des Kreisausschusses sich erneut mit dem Thema befasst und Vorschläge aus der Verwaltung diskutiert.

Einstimmig unterstützt der Kreistag die Verbandsgemeinde und die Stadt Hermeskeil bei der Einrichtung einer Nationalparkjugendherberge in Hermeskeil. Die konzeptionellen Vorstellungen hatte

Hartmut Heck, Verbandsbürgermeister, an Ministerpräsidentin Malu Dreyer gesendet. Demnach sollen dort im Bereich Umwelt in Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Saar-Hunsrück Bildungsprogramme für Schulklassen und Gruppenreisen angeboten werden. Zudem stellt die Gedenkstätte SS-Sonderlager/KZ Hinzert eine herausragende Erinnerungsstätte der nationalsozialistischen Vergangenheit dar. Gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung sollen in Hermeskeil künftig Projekte zur Gedenkarbeit intensiviert werden.

Für die meisten Gewerbetreibenden ist der Ausbau der digitalen Infrastruktur ein wichtiger Baustein für deren wirtschaftliche Zukunft. Der Kreistag hat aus diesem Grund dem Breitbandausbau mit einem Glasfasernetz in den förderfähigen und unterversorgten Gewerbegebieten in den Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Schweich zugestimmt. Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten mit 50 Prozent des zu tragenden Eigenanteils. Die Verbandsgemeinden Konz, Saarburg-Kell und Schweich tragen die andere Hälfte.

## Corona: Neue Lockerungen in Kraft

**Zahl der Infektionen zuletzt wieder leicht angestiegen**

Am 24. Juni ist die 10. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft getreten, die vorerst bis Ende August Gültigkeit haben soll ([www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de)).

Aufgrund der insgesamt im Vergleich zu den Monaten März und April deutlich niedrigeren Infektionszahlen lockert das Land zahlreiche Regelungen, so zum Beispiel im Bereich des Sports, privater Veranstaltungen oder in Bezug auf die Zahl von Personen, die sich in der Öffentlichkeit treffen können.

### Hygieneregeln weiterhin beachten

Nach wie vor sind aber viele Dienstleistungen und Lockerungen an die Einhaltung von Hygieneverordnungen gebunden.

Unabhängig von Einzelbestimmungen rät das Gesundheitsamt der Kreisverwaltung dazu, umsichtig zu sein und

vor allem im privaten Bereich keine verfrühte Sorglosigkeit walten zu lassen.

Die Meldungen von Infektionsgeschehen in der Eifel nach einem Restaurantbesuch, aber auch größere Ausbrüche in verschiedenen Orten Deutschlands zeigen, dass das Virus nach wie vor präsent ist und es jederzeit zu einer Infektion kommen kann.

### In der Urlaubszeit vorsichtig sein

Gerade in der nun beginnenden Urlaubszeit wird im eigenen Interesse an die Bevölkerung appelliert, die Desinfektion der Hände, das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, den Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Meter sowie sonstige Hygieneregeln wie zum Beispiel die Niesetikette weiterhin zu beachten. Aktuelle Informationen zum Infektionsgeschehen im Landkreis Trier-Saarburg findet man unter [www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)



Wir lieben Fragen

## Sozialraumzentren im Landkreis

Die vier Sozialraumzentren im Kreis bieten ein Familientelefon und Einzelberatungen zum Zusammenleben in der Familie, zu Erziehungsfragen, Konflikten oder emotionalen Problemen an

**Sozialraumzentrum (SRZ) Konz**, Schillerstr. 24, Konz, Tel: 06501 8099770: Mo-Do 9-15 Uhr, Fr 9-12 Uhr

**SRZ Saarburg**, Bahnhofstr. 9, Saarburg, 06581-9970183; Mail: [info@sozialraumzentrum-saarburg.de](mailto:info@sozialraumzentrum-saarburg.de): Mo-Fr 9-12Uhr

**SRZ Hermeskeil**, Schulstraße 6a, Hermeskeil, Telefon: 06503 9818840, Email: [info@srz-hermeskeil.de](mailto:info@srz-hermeskeil.de): Mo-Fr 9-13 Uhr

**SRZ Schweich**, Stefan-Andresstr. 4 in Schweich, Telefon: 06502- 9356727: Mo-Fr 9-12 Uhr

## Beratung bei Konflikten

### Angebote helfen telefonisch und online bei Problemen in Familien

Angesichts der Corona-Krise können Konflikte in Familien auch in Gewalt unter anderem gegen Frauen und Kinder münden. Das Bundesfamilienministerium hat daher die telefonischen Beratungsangebote gestärkt. Dazu gehören unter anderem die „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Jugendliche, das Elterntelefon und der Frauennotruf.

Trotz der sozialen Distanz ist es wichtig, dass Menschen auf Alarmzeichen in ihrer Nachbarschaft achten. Weiterhin ist es für die Stabilität einer Gesellschaft zentral, dass die Beratungsstellen telefonisch und per Mail zugänglich bleiben. Der Griff zum Handy oder Computer kann betroffene Frauen und Kinder vor Gewalt und deren Folgen schützen.

Auch bei Fragen rund um das Thema Gewalt gegen Frauen und Kinder sind die Einrichtungen telefonisch und per Mail für die Menschen in der Region da.

Die Interventionsstelle berät bei Gewalt in Beziehungen unter 0651-9948774 und [info@interventionsstelle-trier.de](mailto:info@interventionsstelle-trier.de). Der Frauennotruf Trier hilft bei Sexualisierter Gewalt: 0651- 2006588 [info@frauennotruf-trier.de](mailto:info@frauennotruf-trier.de)

Das bundesweite Hilfetelefon ist unter der Nummer 08000116116 und unter [www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de) zu erreichen. Die Nummer gegen Kummer berät bei Konflikten in der Familie unter 116111. Das Elterntelefon ist unter 0800-111 0550 erreichbar.

## Agrarumweltmaßnahmen: Förderung

### Webinare zu Neuantragsverfahren werden angeboten

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg weist darauf hin, dass das Neuantragsverfahren für die Agrarumweltmaßnahmen im Programm EULLa eröffnet ist. Förderanträge können bis 17. Juli 2020 bei der Kreisverwaltung gestellt werden.

Während des Antragsverfahrens wird Landwirten, Winzern und privaten Nutzungsberechtigten die Möglichkeit gegeben sich über die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (EULLa) zu informieren.

In diesem Jahr werden erstmalig Webinare zu diesem Thema angeboten. Die Programminhalte sowie die Details der

diesjährigen Antragstellung werden von Beratern des DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück sowie Vertretern der Vertragsnaturschutzberatung vorgestellt. Die Webinare finden statt am 2. und 9. Juli jeweils von 14 bis 16 Uhr.

Interessierte müssen sich vorab unter folgendem Link für die Teilnahme registrieren: <https://events-emea1.adobeconnect.com/content/connect/c1/2176927469/en/events/catalog.html>

Weitere Hinweise und Informationen finden sich auf der Internetseite des DLR oder dem Internetportal [www.agrarumwelt.rlp.de](http://www.agrarumwelt.rlp.de)

## Finanzwissen kurz und prägnant

### Informationsreihe der Sparkasse Trier / Thema Aktienindex

Ein Aktienindex ist eine Kennzahl für die Entwicklungen in einem Segment des Aktienmarkts. Er misst die Entwicklung einer Gruppe von Wertpapieren. Das ist zum Beispiel der DAX (Deutscher Aktienindex).

Der DAX wird auch Leitindex genannt, da er die Kursentwicklung der 30 größten und wichtigsten Aktienunternehmen zusammenfasst. Diese Aktien nennt man auch Blue Chips.

Andere deutsche Indices sind der MDAX für mittlere Unternehmen und der Tec-

DAX für die Technologie-Branche. Der amerikanische Leitindex ist der Dow Jones Industrial Average.

Es werden zwei Formen von Aktienindices unterschieden: Ein Kursindex wird durch die Kurse der im Index enthaltenen Aktien bestimmt. Bei einem Performanceindex werden Einflüsse wie die Dividendenausschüttungen und Kapitalmaßnahmen, die in der Regel zu Kursabschlägen führen, als Korrekturfaktoren bei der Indexberechnung berücksichtigt.



## KREIS-NACHRICHTEN

Sonnige Zeiten  
mit dem Solarkataster der Region.

[www.sparkasse-trier.de/solar](http://www.sparkasse-trier.de/solar)



Sparkasse  
Trier

## Gymnasium bietet ein FSJ an

Junge engagierte Menschen zwischen 18 und 26 Jahren können sich am Gymnasium Hermeskeil für ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) im Bereich der Ganztagschule bewerben. Das FSJ beginnt am 17. August.

Für ein Jahr arbeiten die Freiwilligen im Ganztagsbetrieb der kreisiegene Schule mit, unterstützen die Lehrer im Unterricht und bei der Aufsicht, betreuen die Kinder beim Mittagessen oder bei den Hausaufgaben, begleiten das Nachmittagsangebot und können gegebenenfalls sogar eine eigene Arbeitsgemeinschaft anbieten. Gelegentliche Mitarbeit in der Verwaltung oder technische Aufgaben runden den Einblick in die Tätigkeitsfelder eines Lehrers oder Erziehers ab.

Als Freiwilliger erhält man ein monatliches Taschengeld, ist sozialversichert und nimmt an Bildungstagen teil, in denen notwendiges Wissen und Kompetenzen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.

Zudem wird das FSJ in der Ganztagschule als Praxisteil bei der Erlangung der Fachhochschulreife anerkannt. Interessierte können sich informieren und bewerben beim Gymnasium Hermeskeil, Tel. 06503/95200-0 oder online beim Kulturbüro Rheinland-Pfalz – Träger des FSJ – unter [www.fsj-ganztagschule.de](http://www.fsj-ganztagschule.de).

## Coronavirus

### Aktuelle Zahlen und Hinweise

Aktuelles zur Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Trier-Saarburg sowie der Stadt Trier finden sich auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter

[www.trier-saarburg.de](http://www.trier-saarburg.de)

Dort finden sich auch die aktuellen Fallzahlen.

# Mit der Mixed-Reality zum Abitur

## Balthasar-Neumann-Technikum verabschiedete 38 Schülerinnen und Schüler in besonderen Zeiten

In Zeiten, die selbst die Erfahrensten bisher nicht kannten, machten 38 Schülerinnen und Schüler am Technischen Gymnasium des Balthasar-Neumann-Technikums (BNT) ihr Abitur. In Stress- und Belastungssituationen, die sowohl durch die Herausforderungen des zu bestehenden Abiturs als auch durch die Pandemie bei den Schülerinnen und Schülern, aber auch bei den Lehrerinnen und Lehrern zu belastenden Reaktionen führen können, helfen nachhaltig aufgebaute Strukturen und Systeme, Engagement und Kommunikation.

Dies alles musste aber in einer sogenannten Mixed Reality gelingen. Durch die bereits langfristig etablierten digitalen Systeme – die Lernplattform Moodle, die digitale Stundenplan- und Kommunikationsplattform WebUntis, das Konferenztool Alfaview in virtuellen Face-to-Face-Präsentations- und Kommunikationsmodi – konnte die kreiseigene Schule bereits in einer sehr frühen Phase der Pandemie passgenaue Abivorbereitungsangebote bereitstellen. Alle Bildungsakteure engagierten sich in dieser komplexen Lehr-Lernlandschaft hoch engagiert und kompetent. Hier zahlten sich auch die sehr frühzeitig und stetig am BNT initiierten digitalen Kompetenzen aus. Innerhalb dieser komplexen IT-Landschaft konnten die Vorbereitungsarbeiten sowohl zwischen Lehrer- und Schülerschaft als auch unter den Schülern in Kleingruppen virtuell realisiert werden. Die durch die Pandemie notwendig gewordenen schnellen Absprachen und Informationsübermittlungen gelangen deshalb ebenfalls bei allen Bildungsakteuren in einer überraschend hohen Qualität.

Die BNT-Abiturientia hat unter Beweis gestellt, dass sie in schweren Zeiten ihre Kompetenzen erfolgreich anwenden kann. Ihr ist zu wünschen, dass sie später immer auch die besondere Dimension dieses 2020er Abiturs in kritisch-konstruktiver Reflexion einzuordnen und zu schätzen weiß. Die Assoziationen der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen sollten daher über den bloßen Social-Media-Hashtag #coronabi hinausgehend auch einen besonderen Stolz für das Erbrachte in diesen besonderen Zeiten hervorrufen.



Die Abiturientinnen und Abiturienten des kreiseigenen Balthasar-Neumann-Technikums

### Die Abiturientia 2020:

#### Kurs Metallbau

Niklas Anton (Eisenach), Lara Emmerich (Pluwig), Celina Keilen (Zemmer), Tim Kieren (Salmrohr), Moritz Lang (Schweich), Fabio Müller (Trier), Julia Charlotte Pahlings (Schweich), Leon Pes (Dudeldorf), Annika Reinelt (Thalfang), Justin Schneemilch (Trier), Florian Schwaller (Ferschweiler), Manuel Schwarz (Preist), Tim Schwarz (Trier), Noah Simonis (Brachtendorf), Cäcilia Werle (Trierweiler), Stefan Wörz (Saarburg)

#### Kurs Elektrotechnik

Duc Huy Dang (Trier), Luca Fait (Bone-rath), Dion Frazzetta (Trier), David Mörsdorf (Trier), Tom Oberle (Trier), Gereon Otto (Newel), Sara Press (Tremmels), Hannah Resch (Philippsheim), Katrin Schake (Osburg), David Schmitt (Salmtal), Simeon Zimmer (Kell am See)

#### Kurs Bautechnik

Florian Engel (Pluwig), Leon Hoffmann (Wolsfeld), Steve Johannsmann (Nennig), Saskia Meter (Reinsfeld), Marvin Mokolke (Holzerath), Jennifer Olk (Trier), Caspar Petri (Saarburg), Sophia Pizzardini (Reinsfeld), Moritz Poth (Holzerath), Jan Simon (Forst Eifel), Saskia Thieltges (Dreis)

# Die biologische Vielfalt im Landkreis erhalten

## Naturpark Saar-Hunsrück informiert über Fördermöglichkeiten

Bäume, Hecken, Streuobst- und Blumenwiesen, Gewässer - all dies macht die Region zu einem vielfältigen Lebensraum, in dem sich sowohl Menschen als auch Tiere wohlfühlen.

Der Naturpark Saar-Hunsrück setzt sich dafür ein, dass diese Landschaftselemente erhalten bleiben oder neu

geschaffen werden. Mit 80 Prozent der förderfähigen Kosten fördert er Projekte und Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt, Landschaftspflege und Entwicklung. Für Natur- und Artenschutzmaßnahmen ist eine 100 Prozent-Förderung möglich. Antragstellende können Kommunen und Vereine im rheinland-pfälzischen Teilgebiet des Na-

turparks sein. Die Antragsformulare sind unter [www.naturpark.org](http://www.naturpark.org) abrufbar. Förderanträge für das Maßnahmenjahr 2021 sind bei der Geschäftsstelle des Naturparks Saar-Hunsrück bis zum 28. August 2020 über die zuständige Verbandsgemeinde beziehungsweise Einheitsgemeinde einzureichen.



## Amtliche Bekanntmachung

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 17. September 2019 (Gebührensatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448) und

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

am 04.06.2020 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

#### ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

#### Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

##### 1. § 6 Gebührenbescheid, Vorausleistungen, Fälligkeit

1.1 § 6 Absatz 3 b) erhält folgende neue Fassung:  
Die Gebühr für Zusatzentleerungen nach §§ 8 Absatz 2, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 2 sowie die Gebühr für die Entleerungen nach §§ 8 Absatz 12, 10 Absatz 11 und 12 Absatz 11 wird jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des Folgejahres fällig und mit den Gebühren für das Folgejahr abgerechnet.

1.2 § 6 Absatz 3 g) erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 (Transport von Abfallbehältern) und die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 (Wöchentliche Entleerung) ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Gebühr nach § 8 Absatz 6 ist am 01.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Sie wird gemeinsam mit der Gebühr nach a) erhoben. Die Gebühr nach § 8 Absatz 7, 10 Absatz 6, 12 Absatz 6 und 14 Absatz 6 ist jeweils zum Fälligkeitstermin nach a) des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Regelungen nach c) gelten entsprechend.

1.3 § 6 Absatz 3 k) Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr nach § 8 Absätze 15 – 17 (Abholung von Sperrabfall und Grünabfall und Individueller Abholservice für Elektro(nik)geräte) ist vor Durchführung der Abholung in Abstimmung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer fällig.

##### 2. § 7 Gebühren für die Anlieferung zu den Entsorgungs- und Verwertungsanlagen

2.1 § 7 Absatz 2 Nr. 1 erhält folgende neue Fassung:

Wurzelstöcke	55,00 €/Mg
	44,00 €/lose m <sup>3</sup> *

2.2 § 7 Absatz 2 Nr. 2 entfällt.

2.3 In § 7 Absatz 2 werden die Nrn. 3, 4.1, 4.2, 5, 6 und 7 zu Nrn. 2, 3.1, 3.2, 4, 5 und 6.

2.4 § 7 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 entfallen.

#### Zweiter Abschnitt Sonderregelungen Stadt Trier und Landkreis Trier-Saarburg

##### 3. § 8 Gebührensätze

3.1 In § 8 wird folgender neuer Absatz 12 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung  
Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,76 €
120 l Abfallbehälter	=	5,96 €

3.2 In § 8 werden die bisherigen Absätze 12 – 16 zu Absätzen 13 – 17.

### Dritter Abschnitt

#### Sonderregelungen Landkreis Bernkastel-Wittlich

#### 4. § 10 Gebührensätze

4.1 In § 10 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung  
Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,25 €
120 l Abfallbehälter	=	5,59 €

4.2 In § 10 werden die bisherigen Absätze 11 und 12 zu Absätzen 12 und 13.

### Vierter Abschnitt

#### Sonderregelungen Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm

#### 5. § 12 Gebührensätze

5.1 In § 12 wird folgender neuer Absatz 11 eingefügt:  
Gebühren bei Nutzung von Abfallbehältern für Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 13 Absatz 4 Abfallsatzung  
Für jede Entleerung von Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

80 l Abfallbehälter	=	4,58 €
120 l Abfallbehälter	=	5,85 €

5.2 In § 12 werden die bisherigen Absätze 11 - 13 zu Absätzen 12 – 14.

### ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier  
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher  
Gregor Eibes,  
Landrat

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

## 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Trier und in den Landkreisen Trier-Saarburg, Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Landkreis Vulkaneifel durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.) vom 17. Dezember 2015 (Abfallsatzung)

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes Rheinland-Pfalz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 469),

des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448),

in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 G des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April

2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 G der Verordnung vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260) und der darauf beruhenden Verordnungen,

des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21)

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz-ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739, Nr. 40), zuletzt geändert durch Artikel 16 G des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064)

am 04.06.2020 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

### ARTIKEL 1

Die Satzung wird im Einzelnen wie folgt geändert:

## Erster Abschnitt Allgemeines

### 1.§ 13 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehälter

1.1 In § 13 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:  
Für angeschlossene Grundstücke, auf denen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres oder Personen mit Bedarf an einer Windel- oder Inkontinenzversorgung mit erstem Wohnsitz gemeldet sind, wird auf schriftlichen Antrag ein Abfallbehälter der Größen 80 l oder 120 l gemäß § 5 Abs. 1 a) zur Verfügung gestellt, sofern eine Gebühr für diese Leistung in den jeweiligen Sonderregelungen der Abschnitte Zwei bis Fünf der Gebührensatzung festgesetzt ist. Das Behältervolumen ist frei wählbar.

Antragsberechtigt sind die/der Erziehungsberechtigte bzw. der pflegende Angehörige oder Betreuer. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen (Geburtsurkunde bzw. ärztliche Bescheinigung). Als Nachweis einer Windel- oder Inkontinenzversorgung ist jährlich oder nach Ablauf des Bestätigungszeitraums eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Unterbleibt der Folgenachweis, erlischt die Anspruchsberechtigung. Bei Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Eigentümer des Grundstückes muss seine Zustimmung zur Aufstellung des Abfallbehälters auf seinem Grundstück schriftlich erteilen.

Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter dürfen nur für die Entsorgung von Windeln und Inkontinenzartikeln genutzt werden.

Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn die Betreuung der Person mit Bedarf an Windeln und Inkontinenzartikeln in einer stationären Pflegeeinrichtung, einer Kindertagesstätte oder einer sonstigen betreuenden Einrichtung erfolgt.

1.2 In § 13 werden die bisherigen Absätze 4 - 10 zu Absätzen 5 - 11.

### 2.§ 14 Sammeln und Transport

2.1 § 14 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
Die zugelassenen Abfallbehälter sind von den Überlassungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig, d.h. frühestens am Abend des Vortages ab 18:00 Uhr, spätestens bis 6:00 Uhr des Abfuhrtages, an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – unmittelbar neben dem Fahrbahnrand mit den Griffen zur Straße hin so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

2.2 § 14 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:  
Privatwege, Privatstraßen und Privatplätze werden grundsätzlich von den Abfallsammelfahrzeugen des A.R.T. oder von Abfallsammelfahrzeugen der vom A.R.T. beauftragten Unternehmen nicht befahren. Ist für das Entleeren bzw. Laden von Behältern der Größen ab 3.000 l, die aufgrund ihrer Art und Beschaffenheit ausschließlich am Aufstellort geleert bzw. geladen werden können, das Befahren privater Flächen erfor-

derlich, so bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

2.3 § 14 Absatz 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:  
Abfallbehälter, die zu schwer oder fehlerhaft bereitgestellt sind oder bei denen die Befüllungs-, Verpackungs- und Verwendungsvorschriften nicht beachtet sind bzw. die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert bzw. abgefahren.

2.4 In § 14 Absatz 11 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
Dies gilt auch bei Nichtabfuhr wegen fehlerhafter Bereitstellung.

### 3.§ 15 Abfuhr von sperrigen Abfällen

§ 15 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

Sperrige Abfälle in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 m<sup>3</sup>, die infolge ihrer Größe oder Beschaffenheit auch nach einer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren, werden monatlich auf Abruf abgefahren, wenn das Anwesen an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung im Sinne der §§ 8 Absatz 1, 10 Absatz 1, 12 Absatz 1 oder 14 Absatz 1 der Gebührensatzung des A.R.T. angeschlossen ist. Werden mehr als 5 m<sup>3</sup> bereitgestellt, erfolgt keine Abfuhr. Ein Anspruch auf den nächsten Termin besteht nicht.

## ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

54290 Trier, den 04.06.2020  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier  
Löwenbrückener Str. 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher  
Gregor Eibes,  
Landrat

Hinweis:  
Gemäß § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## Stellenausschreibung

Bei der Kreisverwaltung Trier-Saarburg sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 5/Schulen und Bildung

### **zwei Stellen in der IT-Systembetreuung für Schulen**

für den Bereich „DigitalPakt Schule“ in Vollzeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Eigenständige Betreuung der IT-Netzwerke und Infrastruktur der Hard- und Software für die Verwaltungsnetzwerke sowie für die Schülernetzwerke in den 17 kreiseigenen Schulen
- IT-Support für alle schulischen Endgeräte und Softwareanwendungen, sowie technische Beratung der Schulen (EdooSys, MNS+, MDM)
- Technische Umsetzung des Projektes DigitalPakt Schule
- Installation, Wartung und Aktualisierung von Betriebssystem- und Standardsoftware
- Management der Server; Fehlersuche und -beseitigung
- Unterstützung für Planung und Design der Windows Server und Umgebung des Active Directory
- Unterstützung bei der Planung und Weiterentwicklung von IT-Konzepten

Anforderungsprofil:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Fachinformatiker/in der Fachrichtungen Anwendungsentwicklung oder Systemintegration, technischer Systeminformatiker/in oder technischer Systemelektroniker/in
- Fundierte Kenntnisse und praktische Erfahrung im Bereich Microsoft-Server und Active Directory, Exchange, DNS, DHCP, WSUS
- Kenntnisse in der Netzwerkverwaltung (Sophos Firewalls, VLAN, WLAN, VPN)
- Mehrjährige Berufserfahrung im EDV-Bereich ist von Vorteil
- Gültige Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitstellung eines eigenen Pkw gegen Erstattung der Kosten

Kommunikative Fähigkeiten und didaktisches Geschick, Serviceorientierung, Engagement und Belastbarkeit werden vorausgesetzt.

Gehen Bewerbungen von Teilzeitbeschäftigten ein, wird geprüft, inwieweit im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten eine Stellenbesetzung durch Teilzeitkräfte erfolgen kann.

Das Arbeitsverhältnis sowie das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Eingruppierung erfolgt in der Entgeltgruppe 9b TVöD.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugniskopien, etc.) werden erbeten bis zum 10. Juli 2020 an die

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg, Zentralabteilung  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

## Herbstlehrfahrt der Landwirte

Der Verein landwirtschaftlicher Fachbildung (VLF) Eifel e.V. lädt auch in diesem Jahr wieder zur Herbstlehrfahrt ein. Sie führt vom 22. bis 25. September 2020 in den Raum Leipzig, Hotel Zum Schwan, Sporerstr. 2 in Oschatz. Die Fahrt beinhaltet folgende Programmpunkte: Stadtrundgänge Oschatz und Leipzig, Besichtigungen Obstplantage, BMW-Autowerk, Erlebnissalzbergwerk

Merkers. Die Kosten betragen ca. 470 Euro pro Person – abhängig von der Teilnehmerzahl. Eine Anzahlung von 100 Euro ist notwendig. Sollte die Fahrt kurzfristig wegen der Corona-Pandemie nicht stattfinden, erfolgt eine Rücküberweisung der bereits geleisteten Zahlung. Informationen und Anmeldungen bis zum 7. Juli bei G. Gompelmann, Tel. 06556-93060.

## Ausbildung 2021

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg bietet für 2021 folgende Ausbildungsmöglichkeiten an:

### **Kreisinspektorwärter (m/w/d) zum 1. Juli**

Voraussetzung:

Allgemeine Hochschulreife oder Fachhochschulreife

Bewerbungsschluss: 14. August 2020

### **Verwaltungswirt (m/w/d) zum 1. Juli**

Voraussetzung:

Mittlere Reife *oder* Berufsreife und eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder gleichwertiger Bildungsstand  
Bewerbungsschluss: 25. September 2020

### **Mehrere Auszubildende (m/w/d) zum 1. August für die Ausbildungsberufe**

### **Verwaltungsfachangestellte/r (Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung)**

### **Fachinformatiker/in (Fachrichtung Systemintegration)**

### **Medizinische/r Fachangestellte/r**

Voraussetzung: Mittlere Reife

Bewerbungsschluss: 25. September 2020

Wenn Du an einer abwechslungsreichen und praxisorientierten Ausbildung bei einem modernen öffentlichen Dienstleister im Herzen der Trierer Innenstadt interessiert bist, sende uns Deine Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Praktikumsnachweise) an folgende Anschrift zu:

**Kreisverwaltung Trier-Saarburg,  
Zentralabteilung  
Willy-Brandt-Platz 1, 54290 Trier**

Bewerbungen mit guten Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik, Sozial-/Gemeinschaftskunde sind besonders erwünscht.

Weitere Informationen rund um das Thema Ausbildung findest Du auf unserer Homepage unter [www.trier-saarburg.de/ausbildung](http://www.trier-saarburg.de/ausbildung)